

Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen

Quelle: [Preuß. GS 1823 S. 138](#)

— 138 —

(No. 812.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 1sten Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift

- 1) Ostpreußen,
- 2) Litthauen,
- 3) Westpreußen.

I. Bestimmung der in diesem Verbands begriffenen Landestheile.

— 139 —

Zur Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungs-Eintheilung gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. Der erste Stand

aus der Ritterschaft;

II. Der zweite Stand

aus den Städten;

III. Der dritte Stand

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bauerlichen Grundbesitzern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar

- 1) für den ersten Stand auf.....30
- 2) für den zweiten Stand15
- 3) für den dritten Stand15

für Ostpreußen und Litthauen auf.....60 Abgeordnete.

II. Für Westpreußen:

- 1) für den ersten Stand auf.....15
- 2) für den zweiten Stand13
- 3) für den dritten Stand7

für Westpreußen auf.....35 Abgeordnete.

Hieraus giebt sich die Gesamtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

- 1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
- 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
- 4) der unbescholtene Ruf.

— 140 —

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7. Das Recht zu dem **ersten** Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

- 1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorzugen;
- 2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigentümer (§. 2.) durch den Besitz
 - a) eines köllmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist,
 - b) eines andern größern, dem vorbezeichneten köllmischen gleichartigen, Landbesitzes.

Von den unter 2. a. und b. bemerkten Gütern, soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

V. Bedingungen der Wählbarkeit.

1) der Abgeordneten aller Stände

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar:
a) des ersten Standes.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7. 1. und 2.) dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des **zweiten** Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

b) des zweiten Standes.

§. 11. Bei dem **dritten** Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

c) des dritten Standes.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (§. 11), erforderlich ist.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

— 141 —

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adeligen Güter, vornemlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen.

§. 15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansäßig sind, wählen und gewählt werden. In letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen statt gefunden hat.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die kollektivwählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§21.), imgleichen auch für

— 142 —

die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstmal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft.

a) des ersten Standes.

b) von den Wählern

c) bei Vollziehung des Wahlakts.

1) vom ersten Stande.

2) vom zweiten Stande

3) vom dritten Stande.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

VIII. Berufung u. Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

A. Eröffnung durch den Landtags-Kommissarius und dessen amtliche Bestimmung.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in

— 143 —

Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

B. Geschäftsgang.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtagskommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

— 144 —

§. 46. Die Mitglieder aller Stände des Königreichs Preußen, bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbände begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Gesamtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihnen verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen.

Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Überzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstattirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden; sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

— 145 —

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

§. 56. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile (§. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei

C. Verhältniß der Provinzial-Stände.

a) zu den Kommunen und Kreisständen.

b) zu den Abgeordneten.

D. Schließung des Landtags.

E. Versammlungsort.

F. Reisekosten und Tagegelder.

IX. Kommunal-Landtage.

Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Abgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Komitee und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

X. Kreisständische Versammlungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1823

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)